

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- Beiträge**
- 384 Fahrerflucht: Hindernisse am Weg zum Schadenersatz**
Manfred Hoza
- 388 Die 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-Richtlinie**
Hugo Hauptfleisch und Verena Hirtler
- 391 ZVR-Serie: Die „Führerschein-Familie“**
Teil III: Bereich Binnenschifffahrt
Gerhard Muzak
- Rechtsprechung**
- 396 Haftungsfragen bei Unfall durch automatischen Absperrschranken bei Parkplatz**
- 401 Beweislast für die Mängelfreiheit des Leasingfahrzeugs zum Zeitpunkt der Rückstellung**
- 404 Verletzung durch einen umstürzenden, ohne Bewilligung auf dem Gehsteig aufgestellten Verkaufsständer**
- 409 Radfahrerunfall mit Sturz gegen verkehrswidrig geparkten Pkw**
- KfV**
- 412 Sicherheit – Kosten und Nutzen**
Martin Winkelbauer

Dezember 2005

12

MANZ 

Redaktion
Robert Dittich
Karl-Heinz Danzl
Georg Kathrein
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662

Fahrerflucht: Hindernisse am Weg zum Schadenersatz

ZVR 2005/114

§§ 1, 2, 3, 4
VerkOSG;
§ 9 KHVGOGH 29. 5. 1996,
7 Ob 2030/96 x;
OGH 26. 2. 2003,
7 Ob 281/02 b;
OGH 31. 10. 1989,
2 Ob 98/89Schadenersatz-
ansprüche;
Obliegenheiten

Die Rechtsgrundlagen für Schadenersatzansprüche in Fällen von Fahrerflucht sind vielen Geschädigten nicht bekannt. Hinsichtlich des Ersatzpflichtigen besteht Verwechslungsgefahr und Obliegenheitsverletzungen können zum Anspruchsverlust führen.

Von Manfred Hoza

Inhaltsübersicht:

- A. Problemstellung
- B. Rechtsgrundlagen
 - 1. Verkehrsofferschutzgesetz (VerkOSG) 1977
 - 2. Weitere Anspruchsgrundlagen
- C. Ansprüche der Verkehrsoffersopfer nach dem VerkOSG
- D. Anspruchsverlust durch Obliegenheitsverletzung
- E. Aktive Klagslegitimation
- F. Passive Klagslegitimation (Verwechslungsgefahr!)
- G. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs
- H. Europäischer Verkehrsofferschutz
 - 1. Staatliche Regelungen
 - a) Deutschland
 - b) Schweiz
 - 2. Private Hilfe für Verkehrsoffersopfer
 - a) Europäische Föderation von Verkehrsunfallopfern – FEVR
 - b) Dignitas – Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsoffersopfer
 - c) Schweiz
- I. Ergebnis

A. Problemstellung

Nach Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht stellt sich für den Geschädigten die Frage, ob und gegen wen ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. In vielen Fällen kann der Fahrerflüchtige nicht ausgeforscht werden. Mangels Kenntnis des Schädigers bzw dessen Haftpflichtversicherung resigniert in solchen Fällen ein großer Teil der Geschädigten und kommt letztlich selbst für den entstandenen Schaden auf.

Nach den Grundsätzen der Haftpflichtversicherung hätte jedoch bei einem Unfall mit einem versicherten Kraftfahrzeug die Haftpflichtversicherung des schuldtragenden Lenkers den erlittenen Schaden zu ersetzen. Dieses Problem haben die Haftpflichtversicherungen auch erkannt. Seit dem Jahr 1958 haben sie daher in Form der „Richtlinien für den erweiterten Schutz der Verkehrsoffersopfer“ eine Auslobung vorgesehen, die jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlaublich wurde. Nach diesem Modell der Auslobung konnten Entschädigungsleistungen im Fall der Fahrerflucht beansprucht werden. Diese Einrichtung war jedoch freiwillig und ist mittlerweile obsolet geworden.

Stattdessen wurde seit dem Jahr 1977 eine innerstaatliche Vorsorge für die Erbringung von Entschädigungsleistungen in Fällen von Fahrerflucht getroffen.

Deren gesetzliche Grundlage ist jedoch den meisten Verkehrsteilnehmern unbekannt. Zudem sind für eine erfolgreiche Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs einige Besonderheiten zu beachten, die für die Betroffenen nicht einfach zu erkennen sind.

B. Rechtsgrundlagen

1. Verkehrsofferschutzgesetz (VerkOSG) 1977

Auf europäischer Ebene wurde wegen der internationalen Bedeutung der Haftpflicht bei Verkehrsunfällen ein Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vereinbart. Aufgrund dieses Übereinkommens sollen geschädigte Personen auch dann Schadenersatz erhalten, wenn die zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt werden kann.¹⁾

Zur innerstaatlichen Durchführung dieser staatsvertraglichen Bestimmungen wurde das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffersopfer geschaffen (VerkOSG).²⁾ Diesem Gesetz wurde die Fiktion eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs zugrunde gelegt und die Verpflichtung zur Schadensgutmachung dem Fachverband der Versicherungsunternehmen (FV) auferlegt. Dieser erbringt seine Leistungen im Rahmen eines Entschädigungsfonds und hat gegen die Kfz-Haftpflichtversicherer Anspruch auf Ersatz seines Aufwands im Verhältnis zu deren Prämienaufkommen.

Nach den ursprünglichen Grundsätzen des VerkOSG sollten nur die ärgsten Härten gemildert werden. Ein vollwertiger Versicherungsersatz war nicht beabsichtigt. Deshalb sind nur Leistungen bei Personenschäden vorgesehen worden, wobei der Ersatz von Schmerzensgeld oder einer Verunstaltungsentschädigung vorerst nicht zu erbringen war. **Sachschäden sind bei Unfällen mit Fahrerflucht von der Ersatzleistung ausgenommen.**³⁾

Das VerkOSG wurde in weiterer Folge mehrfach novelliert und die Stellung des Geschädigten deutlich verbessert.⁴⁾ Der Anpassungsbedarf an die Regelungen des Europäischen Wirtschaftsraums über den Schutz der

1) BGBl 1972/236.

2) BGBl 1977/322.

3) Nach der 5. Kfz-Haftpflichtrichtlinie 2005/14/EG v 11. 5. 2005, ABIL 149/14 v 11. 6. 2005, soll bei Fahrerflucht den Verkehrsoffersopfern mit „beträchtlichen Personenschäden“ auch für Sachschäden Ersatz geleistet werden. Diese RL ist bis 11. 6. 2007 in nationales Recht umzusetzen.

4) Eine detaillierte Darstellung der Verbesserungen im Verkehrsofferschutz mit genauer Quellenangabe wurde vom Autor in der Fachzeitschrift der Sozialversicherungsträger „Soziale Sicherheit“ Oktober 2004 veröffentlicht.

Verkehrsoffer wurde mit der Nov BGBl 1993/94 umgesetzt. Damit entfiel im Wesentlichen der Ausschluss von Schmerzensgeld und Verunstaltungsschädigung.

Insgesamt bietet das VerkOSG heute einen ausreichenden Schutz für die verletzten Verkehrsoffer. Da aber nach dem VerkOSG die Opfer über ihre Ansprüche nicht informiert werden müssen, bleiben die gesetzlichen Regelungen zugunsten der Opfer oft wirkungslos.

2. Weitere Anspruchsgrundlagen

Je nach Anlassfall können Schadenersatzansprüche auch nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG) und dem Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WB-HG) erhoben werden. Während nach diesen Gesetzen die Opfer über ihre Rechte von Gesetzes wegen informiert werden müssen, wurde im VerkOSG keine Informationsverpflichtung aufgenommen. Aus der Sicht des Steuerzahlers ist hierbei bemerkenswert, dass nur bei Entschädigungsleistungen durch die öff Hand gem VOG und WB-HG eine Informationspflicht⁵⁾ besteht, hingegen die gesetzliche Verpflichtung des FV gem VerkOSG nicht bekanntzumachen ist.

Hinsichtlich der Informationsverpflichtung gegenüber Geschädigten ist die ab 1. 1. 2008 gültige StPO (neu) beachtlich. Gem § 10 StPO(neu) wird eine Informationsverpflichtung festgelegt, gem § 70 leg cit ist diese aber auf ein Strafverfahren gegen einen bestimmten Täter beschränkt. Gerade bei Fahrerflucht ist ein bestimmter Täter aber nicht bekannt. Die Praxis wird zeigen, ob die Verkehrsoffer über ihre Ansprüche nach dem VerkOSG aufgeklärt werden. Nach Ansicht des Autors bedarf es aber für eine zweckmäßige Information nicht unbedingt einer besonderen gesetzlichen Grundlage, sondern könnte eine solche bereits heute aufgrund einer Weisung für öffentlich Bedienstete oder im Rahmen der Opferhilfe⁶⁾ weitergegeben werden.

C. Ansprüche der Verkehrsoffer nach dem VerkOSG

Nach dem VerkOSG können durchaus namhafte Beträge geltend gemacht werden. So wurden zB von einem 33-jährigen Motorradfahrer, der nach einem Verkehrsunfall querschnittgelähmt und arbeitsunfähig war, ein Betrag von rd € 760.000,- gefordert. Die Forderung hat enthalten: Schmerzensgeld, Verunstaltungsschädigung, (kapitalisierten)Verdienstentgang, (kapitalisierte)Pflegekosten, die Einkommensteuer für die Entschädigungsleistung, Rezept- und Behandlungsgebühren, Besuchs- und Fahrtkosten.⁷⁾ Durch Rechtsfortbildung sind auch die Kosten für Besuche und Telefonate mit Behinderten auch nach einem Krankenhausaufenthalt durchzusetzen und eventuell auch der Ankauf eines Computers.⁸⁾ Ein nicht sozialversicherter Verletzter kann außerdem Heilungskosten geltend machen.⁹⁾ Weiters hat der OGH klargestellt, dass auch bei Straßenverunreinigungen (Dieselölspur) durch unbekannte Lenker der FV zu haften hat.¹⁰⁾ Der Haftungsumfang ist derzeit nach dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) mit € 3 Mio beschränkt.¹¹⁾

Da nach dem VerkOSG Sachschäden nicht ersetzt werden, droht dem Geschädigten ein entsprechender

Nachteil. Im Rahmen der **Selbsthilfe** ist ihm daher die Feststellung der Identität des Fahrerflüchtigen erlaubt. Er darf darauf vertrauen, dass die im Rahmen der Selbsthilfe entstandenen Schäden von der gegnerischen Versicherung ersetzt werden. Während einer Verfolgungsfahrt darf der Geschädigte jedoch kein eigenes fahrtechnisches Fehlverhalten setzen.¹²⁾

D. Anspruchsverlust durch Obliegenheitsverletzung

Für die erfolgreiche Durchsetzung der Schadenersatzansprüche hat der Verletzte jedoch bestimmte Obliegenheiten bei sonstigem Anspruchsverlust zu beachten. Er hat das Schadensereignis ohne unnötigen Aufschub der nächsten Polizeidienststelle zu melden und innerhalb von drei Monaten nach seinem Eintritt dem FV anzuzeigen. **Besonders wichtig:** Es sind **zwei Anzeigen zu erstatten**, 1.) an die Exekutive und 2.) an den FV! Auf die Anzeigepflicht einer Krankenanstalt darf man sich nicht verlassen.¹³⁾

Eine schwere Verletzung kann die Erstattung der Anzeige zwar verzögern, jedoch ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich der Anzeigepflicht nachzukommen oder durch einen Dritten zu veranlassen.¹⁴⁾

E. Aktive Klagslegitimation

Aktiv klagslegitimiert sind die Verletzten selbst oder die Hinterbliebenen eines getöteten Unfallopfers.

Die Sozialversicherung kann nach dem ursprünglichen Konzept des VerkOSG (Härteklause) ihren Schaden infolge der Heilungskosten für den Verletzten nicht einklagen. Weitere Geschädigte wie die Arbeitgeber der Verkehrsoffer, die Krankenanstalten oder die Sozialhilfe haben bei Beachtung schwieriger Rechtsfragen eine unterschiedlich gute Chance auf Schadenersatz.¹⁵⁾

F. Passive Klagslegitimation (Verwechslungsgefahr!)

Nach dem VerkOSG ist der **Fachverband der Versicherungsunternehmen (FV) zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen bei Fahrerflucht verpflichtet**.¹⁶⁾ Bei der Suche im Internet nach diesem Fachverband war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels unter „Versicherungsverband: Verkehrsunfälle: Auto“ die Website des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) zu finden. Nach der Satzung des VVO¹⁷⁾ bearbeitet dieser jene Aufgaben, die

5) § 14 VOG, § 6 WB-HG.

6) § 25 Abs 3 SPG.

7) OGH 29. 5. 1996, 7 Ob 2030/96x.

8) OGH 26. 2. 2003, 7 Ob 281/02b.

9) OGH 31. 10. 1989, 2 Ob 98/89, ZVR 1990/160 = RZ 1992, 96/35.

10) ZVR 2001/48.

11) § 9 Abs 3Z 4 KHVG. Der Höchstbetrag von € 292.000,- nach dem EKHG ist hier nicht von Belang.

12) OGH 19. 9. 1996, 2 Ob 2264/96x.

13) OGH 3. 3. 1993, 7 Ob 6/93, ZVR 1994/14 = EvBl 1993/98.

14) OGH 22. 11. 1990, ZVR 1992/56.

15) Siehe FN 2.

16) § 1 Abs 1 VerkOSG.

17) § 2 Z 4 der Satzung, Auflage 2000, idF v 15. 12. 2004.

nach dem VerkOSG und KHVG sowie sonstigen Vorschriften dem FV obliegen. Die Anschrift und die Telefonnummer vom Fachverband, eine Körperschaft öff Rechts, und Versicherungsverband, ein Verein, sind ident: 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Tel: (01) 71156-0. Auch hat bereits die selbe Person auf dem Briefpapier des VVO Erklärungen sowohl für den VVO als auch ausdrücklich für den FV abgegeben.

Mit dieser Organisationsstruktur ist eine große Verwechslungsgefahr verbunden. Selbst für Juristen bleiben die Rechtsbeziehungen zwischen FV und VVO weitgehend undurchschaubar.¹⁸⁾

G. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs

Einzelne Kläger haben die zu klagende Partei verwechselt und eine Klage gegen den VVO eingebracht. Dieser wendet die mangelnde Passivlegitimation mit der Begründung ein, dass allein der FV zu klagen sei. In einem konkreten Verfahren wies das Erstgericht den Antrag der klagenden Partei auf Richtigstellung der Parteibezeichnung von VVO auf FV ab. Das Rekursgericht änderte diese Entscheidung ab, stellte die Parteibezeichnung auf FV richtig und stellte fest, dass bei Ansprüchen nach dem VerkOSG nur der FV als passiv legitimiert anzusehen sei, weshalb die Richtigstellung gem § 235 Abs 5 ZPO zutrefte. Gegen diese Entscheidung richtete sich der vom VVO und vom FV erhobene Revisionsrekurs. Der OGH entschied is des Klägers und sah es als klar an, dass bei Ansprüchen nach dem VerkOSG nur der FV belangt werden konnte und sollte.¹⁹⁾

Diese OGH-E ist jedoch selbst unter Rechtsanwälten und Richtern nicht allgemein bekannt. In einem weiteren Verfahren vor dem LG Wien blieb deshalb der Kläger gegen den VVO erfolglos. Daher brachte er erneut eine Klage gegen den FV ein. Da gem § 235 ZPO in derartigen Fällen auch von Amts wegen eine Richtigstellung der Parteibezeichnung vorzunehmen ist, war ein erneutes Verfahren nicht zwingend erforderlich. Es bleibt abzuwarten, ob der Geschädigte von seinem Anwalt Schadenersatz für die erfolglose Klagsführung gegen den VVO fordert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Anspruch nach dem VerkOSG trotz des dokumentierten Widerstands von VVO und FV durchgesetzt werden kann. Vermeidbare zusätzliche Kosten sollten nicht dem Geschädigten zur Last fallen.

H. Europäischer Verkehrssopferschutz

1. Staatliche Regelungen

Mit einem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kfz²⁰⁾ und mittlerweile fünf Kfz-Haftpflichtrichtlinien²¹⁾ sind europaweit im Wesentlichen Garantiefonds und Entschädigungsstellen geschaffen worden, die für die Schadensabgeltung von Verkehrsoffern sorgen sollen. Die Organisation und die Regelungen über die Schadensabgeltung sind insb bei Fahrerfluchtfällen national unterschiedlich und werden in der Folge am Beispiel unserer deutschsprachigen Nachbarländer dargestellt:

a) Deutschland

Die Verkehrsofferhilfe eV²²⁾ ist ein Verein, der von allen deutschen Versicherungsunternehmen finanziert wird, die Auto-Versicherungen anbieten. Dieser Verein bietet eine umfassende Information, Antragsformulare für Unfälle im Inland und im Ausland, eine Übersicht über die europäischen Garantiefonds und Entschädigungsstellen mit Angaben der Anschrift usw. Bei Unfällen mit Fahrerflucht bekommt nur ein Verletzter Schmerzensgeld, der dauerhaft schwere Schäden – etwa eine Querschnittlähmung – davongetragen hat. Aber selbst wenn eine besonders schwere Verletzung vorliegt, ist der zu zahlende Schmerzensgeldbetrag um rd zwei Drittel niedriger als der in „normalen“ Haftpflichtfällen. Der Verein ist nicht Schädiger und schuldet daher nicht „Genugtuung“. Blebschäden werden nicht ersetzt. Dies wird mit den sich häufenden Betrugsversuchen begründet. „Von den Grenzen, Lücken und schwarzen Löchern im Verkehrsofferenschutz durch Schadensersatz“ hat *Steffen*²³⁾ ausführlich referiert.²⁴⁾ Anders als in Österreich besteht in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der passiven Klagslegitimation.

Im Jahr 2003 wurden von der Verkehrsofferhilfe in etwa 1.300 Fällen rd € 3,7 Mio ausbezahlt. Diese eher geringe Anzahl an Schadensfällen führt der Leiter der Verkehrsofferhilfe laut einem Pressebericht auch darauf zurück, dass manche Anwälte diese Einrichtung noch immer nicht kennen (in Österreich wird die Anzahl der Schadensfälle und Schadenssummen nicht bekanntgegeben).²⁵⁾

Die öff Hand leistet einen Beitrag zur Opferhilfe ua durch eine Information für die Opfer von Verkehrsunfällen²⁶⁾ und durch die Opferschutzbeauftragten bei den Kreispolizeibehörden.

b) Schweiz

Bei Unfällen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein nachweislich durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge verursacht werden, ist der nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) deckungspflichtig. Der NGF ist ein Verein der Schweizer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer. Die Vertretung im Schadensfall erfolgt durch den Geschäftsführenden Versicherer, die „Zürich“ Versicherungsgesellschaft. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Prozessfall darauf zu achten ist, dass der NGV passiv klagslegiti-

18) Sinn und Zweck der Übertragung der dem FV mit Gesetz zugeordneten Aufgaben an den VVO und die Rechtsgrundlage hierfür ist nicht bekannt geworden.

19) OGH 30. 9. 1998, 7 Ob 241/98 m.

20) Siehe BGBl 1972/236.

21) RL 2005/14/EG (bis 11. 6. 2007 in nationales Recht umzusetzen); 72/166/EWG; 84/5/EWG; 90/232/EWG; 2000/26/EG.

22) www.verkehrsofferhilfe.de; 20095 Hamburg, Glockengießerwall 1, Tel: 040/301800.

23) Dr. *Erich Steffen*, Karlsruhe; Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.

24) Gleichnamiger Artikel in der FS zum 25-jährigen Bestehen d Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des deutschen Anwaltvereins.

25) Eine europaweite, nach Staaten gegliederte Gegenüberstellung der Anzahl der Verunglückten in Fällen von Fahrerflucht und der Anzahl der entsprechenden Schadensfälle der nationalen Garantiefonds könnte die finanzielle Dimension der möglichen Schadensersatzsummen erahnen lassen.

26) BM für Justiz, Opferfibel – Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat 49, BM *Brigitte Zypries*.

miert ist.²⁷⁾ Bei einem langen Heilungsprozess und/oder einer bleibenden physischen Beeinträchtigung können die Unfallopfer einen Anspruch auf eine Genugtuungssumme geltend machen.

2. Private Hilfe für Verkehrsofopfer

a) Europäische Föderation von Verkehrsunfallopfern – FEVR

Das erste Ziel der FEVR ist, den Opfern und ihren Familien durch kostenlosen, moralischen, rechtlichen und sozialen Beistand zu helfen. Neuere Untersuchungen haben eine substanzielle und langfristige Abnahme des Lebensstandards der Opfer und deren Familien nachgewiesen. In Europa werden jedes Jahr mehr als 50.000 Menschen im Straßenverkehr getötet und mehr als 150.000 bleiben für den Rest ihres Lebens behindert. Nach dem FEVR beträgt die kumulierte Zahl der (über)lebenden Angehörigen, deren tragische Situation oft unterschätzt oder sogar ignoriert wird, mindestens zwei Millionen Straßenopfer.

Informationen zur praktischen und juristischen Hilfe für Verkehrsunfallopfer, die einen Unfall außerhalb ihres Landes hatten findet man unter „www.fevr.org“. Mitglieder der FEVR: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, United Kingdom, Schweiz, Israel, Südafrika, Argentinien.

Als Österreicher scheidet man als Besucher der Website bei der Aufforderung „Wählen Sie Ihr Land!“ mangels österr Mitgliedschaft aus, findet jedoch zumindest Hinweise auf Vereine in den Nachbarländern.

b) Dignitas – Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsofopfer²⁸⁾

Im Jahr 1988 wurde in Viersen ein gemeinnütziger Verein gegründet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Betroffenen von Verkehrsunfällen zu unterstützen. Viele von einem Unfall Betroffene, seien es nun Opfer oder deren Angehörige, wissen nicht, wie sie durch die unüberschaubare Fülle von Gesetzen zu ihrem Recht kommen. Sie haben an den Folgen des Verkehrsunfalls so schwer zu tragen, dass sie nicht mehr die Kraft haben öffentlich aufzutreten. Dies wird vom Verein als Grund gesehen, warum dieses gewaltige Leid von der Öffentlichkeit so gut verdrängt werden kann. Dazu wird angeführt, dass laut Statistischem Bundesamt von 1947 bis zum Jahr 2002 auf Deutschlands Straßen 646.018 Menschen starben und rd 23,9 Millionen Menschen verletzt wurden.²⁹⁾

Der Verein beklagt, dass weder das Bundesjustizministerium, das Bundesfinanzministerium noch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sich für die Betroffenen zuständig fühlen und auf den gerichtlichen Weg verweisen. Dieser Belastung sind die Betroffenen weder finanziell noch psychisch länger gewachsen, so dass sie sehr oft einen für sie ungünstigen außergerichtlichen Vergleich zustimmen. Unter anderem fordert der Verein, dass Verkehrsofopfer vorschussweise von der Versorgungsverwaltung Schadenersatz erhalten sollen.

c) Schweiz

Der Verein Strassenopferhilfe-vfs Zürich ist ein unabhängiger privater Verein. Vereinszweck ist das Führen

einer Beratungsstelle im Kanton Zürich im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Dieser Verein bietet Beratung im Internet.³⁰⁾

I. Ergebnis

In den letzten Jahren waren in Österreich jeweils rd 2.000 Fälle von Fahrerflucht mit etwa 2.300 Verunglückten zu verzeichnen.³¹⁾ Wegen der unzureichenden Bekanntheit des VerkOSG haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die meisten Verkehrsofopfer keine Schadenersatzansprüche gegen den FV geltend gemacht. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass Krankenanstalten oder die Sozialhilfe die Möglichkeiten zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den FV entsprechend wahrgenommen haben.

Der FV hat daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers nicht alle Personenschäden bei Unfällen mit Fahrerflucht ersetzen müssen und derart seit mehr als zwei Jahrzehnten hohe Summen einbehalten können. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass die Versicherungen ihre Leistungen bei Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht nicht veröffentlichen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen FV und VVO sind für die Verkehrsofopfer weitgehend undurchschaubar. So ist für den Durchschnittsbürger nicht erkennbar, aus welchen Gründen der FV gemäß VerkOSG für die Schadenersatzleistung zuständig ist, die Aufgaben des FV gemäß Satzung des VVO jedoch von diesem wahrgenommen werden. Anschrift und Telefonnummer von FV und VVO sind ident. Eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der passiven Klagslegitimation ist bei dieser Organisationsstruktur in Österreich gegeben. Vergleicht man die Verzeichnisse der Garantie- und Entschädigungsfonds in Europa, wird deutlich, dass in den anderen europäischen Ländern überwiegend keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der passiven Klagslegitimation besteht.

Im Interesse der Verkehrsofopfer und auch der anderen Geschädigten sollten die Ansprüche nach dem VerkOSG allgemein bekanntgemacht werden. Die Schadenersatzansprüche der Unfallopfer, der Arbeitgeber der Unfallopfer, der Sozialversicherung, der Krankenanstalten und der Sozialhilfe wurden bereits im Oktoberheft 2004 der Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung „Soziale Sicherheit“ vom Autor ausführlich behandelt.³²⁾ Der Verkehrsclub Österreich (VCÖ) hat seine Mitglieder über diesen Artikel in der VCÖ-Zeitung 6/2004 und damit über den Rechtsanspruch nach dem VerkOSG umgehend informiert. Es ist zu hoffen, dass insb die Autofahrerklubs erfolgreicher als bisher zur Bekanntheit der Ansprüche nach dem VerkOSG beitragen. Die Weiterverbreitung der Informationen über das VerkOSG hilft nicht allein den verletzten Verkehrsofopfern, sondern kann auch in be-

27) Siehe www.nbi.ch

28) Siehe www.verkehrsunfallopfer-dignitas.de

29) Laut Broschüre des Vereins, unterstützt vom BM für Gesundheit und Soziale Sicherung.

30) www.strassenopfer.ch; www.opferhilfe-schweiz.ch

31) Geschätzte Unfallfolgekosten rd € 25 Mio jährlich auf Kostenbasis 1993; s Unfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, 100.

32) Hoza, Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld, SozSi 2004, 404.

achtlichem Ausmaß zur finanziellen Entlastung der öff Hand beitragen.

→ **Praxistipp:**

Im Streitfall wurde wiederholt der Versicherungsverband (VVO) geklagt. Dieser wendet mangelnde Passivlegitimation mit der Begründung ein, dass der Fachverband der Versicherungsunternehmen (FV) zu klagen sei. In einem

solchen Fall ist eine Richtigstellung der Parteibezeichnung zulässig (vgl OGH 30. 9. 1998, 7 Ob 241/98 m).

Im konkreten Fall hat der OGH angemerkt, dass den Klägern keine Kosten für die Rechtsmittelgegenschrift zustehen (§§ 40 und 50 ZPO), weil sie nicht auf die Unzulässigkeit des erhobenen Revisionsrekurses verwiesen haben.

→ in Kürze

Bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche nach dem VerkOSG ist besonders auf die Obliegenheiten gem § 4 leg cit zu achten. Ersatzpflichtig ist der Fachverband der Versicherungsunternehmen (FV). Hinsichtlich der passiven Klagslegitimation besteht Verwechslungsgefahr, weil bislang nur der Verband der Versicherungsunternehmen (VVO) mit derselben Anschrift und derselben Telefonnummer wie der FV im Internet mit Informationen zur Schadensabwicklung aufzufinden war.



→ Zum Thema

Über den Autor:

MinR RegR Mag. Manfred Hoza ist Beamter des Rechnungshofs in Wien, Kontaktadresse: Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, A-1031 Wien, Tel: (01) 71171/8345, E-Mail: hoza@rechnungshof.gv.at

Vom selben Autor erschienen:

Fahrerflucht: Heilungskostenersatz und Schmerzensgeld, SozSi 2004, 404; *Bartos/Hoza*, Das Drittschadensproblem bei Anstaltspflege, SozSi 2003, 14.

Literatur:

Messinger, Verbesserungen des Verkehrsopferschlutzes im Rahmen des EWR-Abkommens, ZVR 1995/44; ZVR 1992/298, *Fenyves*, Änderungen des Versicherungsvertragsrechts, eolex 1992/469; ZVR 1980/30. *Baran*, Die Umsetzung der 4. Kfz-Haftpflichtrichtlinie in österreichisches Recht, VersRdSch 2002, 212.